

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 183
KARL HONAY

Zweite Ausgabe.

Wien, am 2. Juni 1931.

Neuregelung der Schüleraufnahme in die Wiener Bundesmittelschulen.

Das Bundesministerium für Unterricht hat sich mit Rücksicht auf die Lage der Bundesfinanzen veranlasst gesehen, die Zahl der ersten Klassen, die im Schuljahre 1931/32 eröffnet werden, zu begrenzen. Um trotzdem den zum Mittelschulstudium geeigneten Kindern, für die dieser Bildungsgang angestrebt wird, ein ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen möglichst entsprechendes Unterkommen zu sichern, ersucht der Stadtschulrat für Wien die Elternschaft folgendes zu beachten:

An allen Wiener Bundesmittelschulen werden in der Zeit vom 8. bis 20. Juni Anmeldungen von Aufnahmeworbem für die erste Klasse des kommenden Schuljahres entgegengenommen. Spätere Anmeldungen könnten nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen noch in Betracht gezogen werden. Die Eltern, die für ihre Kinder das Studium an einer Bundesmittelschule anstreben, mögen die Anmeldung an der Anstalt vollziehen, die dem Lehrplan und der Lage nach ihren Wünschen entspricht. Jede Schule wird alle ihr zukommenden Anmeldungen entgegengenommen und die bei ihr angemeldeten Kinder durch Aufnahmeprüfung zulassen. Sollte sich nach Abschluss der Aufnahmeprüfung herausstellen, dass nicht für alle Kinder, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, an der betreffenden Schule Platz ist, so wird der Stadtschulrat im Einvernehmen mit den Anstaltsdirektionen im Rahmen des Möglichen für zweckentsprechende Unterbringung dieser Kinder an einer anderen von ihrer Wohnung aus unschwer erreichbaren Mittelschule Sorge tragen.

Für Knaben kommen folgende Schulen in Betracht:

a) Lehrplan des Gymnasiums (von der zweiten Klasse an Latein, von der vierten Klasse an Griechisch):

Akademisches Gymnasium im I. Bezirk und die Gymnasien im II., III., V., VI., VIII., IX., XII., XIII., XVI., XVIII. und XIX. Gemeinbezirk.

b) Lehrplan des Realgymnasiums mit grundständigem Latein (von der zweiten Klasse an Latein, von der fünften Klasse an eine moderne Fremdsprache):

Realgymnasium im I., II., III., VII., XIV., XVII., XVIII. und XXI. Bezirk, ferner realgymnasiale Klassen im Akademischen Gymnasium im I. Bezirk, im Bundesgymnasium im V. Bezirk, an der Bundesrealschule im XI. Bezirk und am Bundesgymnasium im XVIII. Bezirk.

c) Lehrplan des Realgymnasiums mit grundständiger moderner Fremdsprache (von der zweiten Klasse an eine moderne Fremdsprache, von der fünften Klasse an Latein):

Realgymnasium im VIII., XX. und XXI. Bezirk.

d) Lehrplan der Realschule:

Realschulen im I. Bezirk, 1. und 2. Realschule im II. Bezirk und die Realschulen im III., IV., V., VI., VII., IX., X., XI., XII., XIII., XV., XVI., XVIII. und XIX. Bezirk.

Die Aufnahme der Mädchen an eine Bundesmittelschule ist in jedem einzelnen Falle an eine besondere Bewilligung gebunden. Wenn auch jede der unten bezeichneten Schulen die Anmeldung von Mädchen ebenso entgegennehmen wird, wie die von Knaben, so muss doch daran festgehalten werden, dass das Bestehen der Aufnahmeprüfung an einer Bundesmittelschule der Entscheidung darüber, ob das Mädchen zum Studium an einer Bundesmittelschule zugelassen werden kann, nicht vorgreift.

Für Mädchen kommen folgende Bundesmittelschulen in Betracht:

- a) Gymnasien im III. und XII. Bezirk
- b) Realgymnasien mit grundständigem Latein: Realgymnasien im VII. und im XXI. Bezirk und realgymnasiale Klassen an der Realschule im XI. Bezirk.
- c) Realgymnasium mit grundständiger moderner Fremdsprache: Klassen am Bundesgymnasium im XVI. Bezirk, an den Realgymnasien im XX. und XXI. Bezirk, an der 2. Realschule im II. Bezirk und an den Realschulen im III., V., VII., IX., X., XV. und XVI. Bezirk
- d) Realschulen im III., V., VII., IX., X., XV. und XVI. Bezirk.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Mädchen ausserdem noch in die erste Klasse des Bundesgymnasiums im XVIII. Bezirks, des Realgymnasiums im XIV. Bezirk und der Realschule im XIX. Bezirk aufgenommen werden.

Der Stadtschulrat macht darauf aufmerksam, dass die Verringerung der Klassenzahl schon deshalb keinen Anlass zur Beunruhigung der Elternschaft gibt, weil auf Grund unserer Schulgesetzgebung fähige Kinder, ^{für} die eine Fortsetzung ihrer Studien an einer Obermittelschule ins Auge gefasst wird, zunächst auch in die Hauptschule eintreten können, wo sie nach einem dem Mittelschullehrplan wesensgleichen Lehrplan unterrichtet werden und bei gutem Lernerfolg alljährlich mit dem Jahreszeugnis die gesetzliche Berechtigung zum Uebertritt in die nächsthöhere Klasse einer Mittelschule erwerben.

Für Eltern, die wegen der Einschreibung ihrer Kinder Auskünfte wünschen, wird vom 8. Juni an an allen Wochentagen in der Zeit von 10 bis 14 Uhr im Stadtschulrat, Burgring 9, III. Stock, ein eigener Auskunftsdienst eingerichtet.